

Diese Ordnung wurde am 13.07.2021 vom Landesvorstand und am 16.07.2021 vom Landesfinanzrat beschlossen.



Mandatsträger*innenbeitragsordnung

§1 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Mandatsträger*innen im Sinne dieser Mandatsträger*innenbeitragsordnung sind alle Abgeordneten des Hessischen Landtags, die ein Mandat für Bündnis 90/ Die GRÜNEN wahrnehmen, sowie im Falle einer Regierungsbeteiligung alle von Bündnis 90/ Die GRÜNEN gestellten Minister*innen, Staatssekretär*innen und Regierungspräsident*innen. Zudem zählen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitglieder im Landeswohlfahrtsverband darunter.
- (2) Die in diesem Paragraphen genannten Personen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Landesverband. Mandatsträger*innen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, leisten eine Spende in entsprechender Höhe.

§2 Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge beträgt für Abgeordnete des Hessischen Landtags, Minister*innen, Staatssekretär*innen und ehrenamtliche Mitglieder im Landeswohlfahrtsverband 12% des monatlichen Grundgehalts bzw. der Aufwandsentschädigung für das jeweils ausgeübte Mandat. Für Regierungspräsident*innen und hauptamtliche Mitglieder im Landeswohlfahrtsverband beträgt die Höhe 6%.
- (2) Bei Bezügen aus mehreren Mandaten beziehen sich die 12% auf die Gesamtsumme der ausgezahlten Grundgehälter nach Abzug der etwaigen Anrechnungen.
- (3) Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten, welche sich aus dem ausgeübten Mandat ergeben, werden ebenfalls in die Berechnung einbezogen, sofern die ausgezahlte Gesamtsumme nach Abzug etwaiger Anrechnungen 10.000 Euro im Jahr übersteigt.
- (4) Die Prozentpunkte des Mandatsträger*innenbeitrags ermäßigen sich für jedes kindergeldberechtigtes Kind um 0,6. Dieser Betrag ist von der Zahlung abziehbar.
- (5) Von den in dieser Mandatsträger*innenbeitragsordnung festgelegten Abgabesätzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Näheres regelt dazu die nach §4 der Mandatsträger*innenbeitragsordnung gewählte Diätenkommission.

§3 Erhebung

- (1) Der Mandatsträger*innenbeitrag ist monatlich an den Landesverband Hessen der Partei Bündnis 90/ Die GRÜNEN zu entrichten. Der Beitrag wird für die Parteiarbeit des Landesverbands verwendet.

- (2) Zur Vereinfachung der Zahlung wird ein Nachlass von 5 % Prozent auf die Gesamtsumme gewährt, wenn der*die Mandatsträger*in einer Einzugsermächtigung zustimmt. Dieser Betrag ist von der Zahlung abziehbar.

§4 Diätenkommission

- (1) Der Parteirat wählt auf Vorschlag des Landesvorstands eine Diätenkommission, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission besteht aus einem Mitglied der Landtagsfraktion, einem Mitglied des Landesfinanzrates, einem Mitglied des Parteirates und – für den Landesvorstand – der*die Landesschatzmeister*in.
- (2) Für die Landtagsfraktion, den Landesfinanzrat und den Parteirat werden Stellvertreter*innen auf Vorschlag des Landesvorstands ebenfalls durch den Parteirat gewählt. Die Stellvertretung der*des Landesschatzmeister*in erfolgt durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes. Diese Stellvertretungsregelungen greifen sowohl im Verhinderungsfall als auch bei der persönlichen Betroffenheit einer Person.
- (3) Die Kommission hat die Befugnis, im Einzelfall und unter Anhörung der betroffenen Beitragszahler*innen, über eine mögliche Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung zu entscheiden. Die hierüber gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern des Landesfinanzrates und des Landesvorstandes in jeweils nicht-öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird die Angelegenheit dem Parteirat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

§5 Schlussbestimmung

- (1) Die vom Landesvorstand am 13.07.2021 beschlossene und vom Landesfinanzrat am 16.07.2021 bestätigte Mandatsträger*innenbeitragsordnung tritt mit Beginn der 21. Wahlperiode des Hessischen Landtags in Kraft. Für Mandatsträger*innen, deren Legislatur nicht an die Wahlperiode des Hessischen Landtags gebunden ist, werden Einzelfallentscheidungen über den Beginn der Geltung getroffen.